

Lesefassung der  
**Satzung zur Begründung und Beendigung der Ehrenbürgerschaft**  
(Die Änderung aus Beschluss-Nr. B855-37/93 sind eingefügt.)

Präambel

Diese auf der Grundlage des Artikels 28 Abs. 2 Satz 1 GG von der Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald am 25.10.1990 beschlossenen Satzung regelt die Voraussetzung und Verfahrensweise der Verleihung, Aberkennung und Beendigung der Ehrenbürgerschaft für die Hansestadt Greifswald.

**§ 1**

**Verleihung**

1. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Kommune für Bürger, die sich durch außergewöhnliche Verdienste oder ein besonderes Engagement um das Wohl unserer Stadt und ihrer Bürger verdient gemacht haben.
2. Die Ehrenbürgerschaft der Hansestadt Greifswald kann nur an natürliche Personen verliehen werden.
3. Verstöße gegen die Menschlichkeit, Amts- und Machtmissbrauch, Verstöße gegen Strafrechtsnormen schließen eine Verleihung der Ehrenbürgerschaft aus.

**§ 2**

**Beendigung und Aberkennung**

1. Eine bereits verliehene Ehrenbürgerschaft kann nach den § 1 genannten Kriterien neu bewertet werden.
2. Eine Ehrenbürgerschaft kann beendet werden und aberkannt werden.
3. Entspricht die verliehene Ehrenbürgerschaft nicht mehr den im § 1 geregelten Grundsätzen, kann die Ehrenbürgerschaft für beendet erklärt werden.
4. Die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft kann nur beim Vorliegen der in § 1 Abs. 3 aufgeführten Kriterien in Anwendung gelangen.
5. Ausschließungsgründe, die nach der Verleihung einer Ehrenbürgerschaft relevant werden bzw. zur Kenntnis gelangen, führen zur Aberkennung bzw. zur Beendigung der Ehrenbürgerschaft.

**§ 3**

**Verfahren zur Verleihung, Aberkennung und Beendigung**

1. Die Verleihung, Beendigung und Aberkennung einer Ehrenbürgerschaft kann jeder Bürger der Stadt bei der Bürgerschaft beantragen.  
Von der Bürgerschaft beauftragte Ausschüsse prüfen diesen Antrag und bereiten eine entsprechende Beschlussvorlage vor.

2. Durch die Veröffentlichung der Beschlussvorlage durch den Präsidenten der Bürgerschaft werden die Bürger der Hansestadt Greifswald über diesen informiert und aufgerufen, innerhalb von 4 Wochen zusätzliche Begründungen bzw. Einwände geltend zu machen.
3. Für die Verleihung, Beendigung oder Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller anwesenden Bürgerschaftsmitglieder notwendig, mindestens aber die Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft.

#### **§ 4**

##### **Archivierung**

Die Unterlagen über das Verfahren der Ehrenbürgerschaft sind dauerhaft zu archivieren.

#### **§ 5**

##### **In Kraft treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Bürgerschaft in Kraft.

Veröffentlicht am GT am 06.02.1991